

Ausgabe 31.03.2020

## CoVID19 - Pandemiemaßnahmen auf abwassertechnischen Anlagen

Newsletter Nr. 6\_2020 für Kommunen und kommunale Betriebe, die eine Beratungsvereinbarung im Bereich Abwasser mit der Kommunal Agentur NRW abgeschlossen haben.

Abwasserbetriebe sind auf Stör- und Schadensfälle vorbereitet, doch stellt die Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2 / Covid-19) Betreiber vor neue Herausforderungen. Der Transport und die Behandlung von Abwasser sind hoheitliche Aufgaben, die zum Erhalt des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Sicherheit unabkömmlich sind und auch in Krisensituationen gewährleistet werden müssen.

Nach Einschätzung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) (Stand des Internetaufrufs 26.03.20) besteht in abwassertechnischen Anlagen kein erhöhtes berufsbedingtes Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2.

In der FAQ-Liste der BAuA heißt es: (siehe Fußnote (1))

"Nach derzeitigem Stand des Wissens ist eine Übertragung von SARS-CoV-2 über den Weg des Abwassers sehr unwahrscheinlich. Von einer Gefährdung für Beschäftigte in abwassertechnischen Anlagen in Zusammenhang mit dem Auftreten von SARS-CoV-2 ist laut aktueller Datenlage nicht auszugehen. Die Krankheit wird im direkten Kontakt mit Erkrankten durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion übertragen. Dessen ungeachtet, sind Schutzmaßnahmen, wie in der TRBA 220 "Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen" formuliert, zu beachten."

Trotz des nicht erhöhten Infektionsrisikos können Betreiber von Abwasseranlagen dazu beitragen, die Pandemie einzudämmen und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestmöglich zu schützen, z.B. durch:

- eine konsequente Einhaltung der allgemeingültigen Vorgaben der Bundesregierung (siehe Fußnote (2)) und ggf. der verschärften Anforderungen des Landes NRW, der Kreise sowie der Städte und Gemeinden

- Einhaltung der Empfehlungen des Robert Koch Instituts für den persönlichen Schutz, z.B. häufiges und langanhaltendes Händewaschen und Verwendung von Desinfektionsmitteln mindestens mit den Wirkungsbereichen "begrenzt viruzid"

- wie auch sonst: Kontaktvermeidung durch Schutzmaßnahmen zu biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen (insbesondere Aerosole)

Die Kommunal Agentur NRW berät in der Aufstellung und Umsetzung von Pandemiemaßnahmen für abwassertechnische Anlagen individuell und stellt Ihnen die folgende technische Handreichung in Form einer FAQ-Liste zur Verfügung.

**[FAQ-Liste: Pandemiemaßnahmen für abwassertechnische Betriebe](#)**  
[mehr...](#)

Ihre Kommunal Agentur NRW

weitere Informationen zu den im Text angegebenen Fußnoten:

(1). [https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/FAQ-2\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/FAQ-2_node.html)

(2). Derzeit maßgeblich: Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22. März 2020, herunterladbar unter:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=18354](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18354)

**Kommunal Agentur NRW GmbH**, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf

[www.KommunalAgentur.NRW](http://www.KommunalAgentur.NRW), [info@KommunalAgentur.NRW](mailto:info@KommunalAgentur.NRW)

Fon: 0211 4 30 77 – 0, Fax: 0211 4 30 77 – 22 □

Vertretungsberechtigte: Dipl.-Ing. Michael Lange, Dr. jur. Peter Queitsch

□Amtsgericht Düsseldorf, HRB 53640, USt – IdNr.DE247651110